

DAS URTEIL DES BUNDES- VERFASSUNGSGERICHTS ZUR FESTLEGUNG DER HARTZ IV-REGELSÄTZE

WAS BEDEUTET DAS URTEIL FÜR BETROFFENE UND FÜR DIE POLITIK?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu „Hartz-IV“

„Hartz IV“ – worum es geht.

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, allgemein als „Hartz IV“ bezeichnet, ist eine Neuregelung zur Sozialhilfe, die unter der rot-grünen Bundesregierung zum 1.1.2005 eingeführt wurde. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurden zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst. Die Höhe der monatlichen Zuweisung wurde auf einem Niveau oberhalb der Sozialhilfe festgelegt; die vormals gewährten Einmalleistungen der Sozialämter (z.B. für Schule, Wohnungseinrichtung, Kleidung) wurden dabei pauschal einberechnet. Die Festlegung der Höhe der Zuwendung orientierte sich am Bedarf eines Erwachsenen. Für Kinder wurden pauschale Abschläge berechnet.

Das Bundessozialgericht und das Hessische Landessozialgericht hatten dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Regelsätze für Erwachsene und Kinder bis zum 14. Lebensjahr verfassungsgemäß seien.

Was sagt das Urteil aus?

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat und hat das Sozialstaatsgebot unmittelbar in Artikel 20 Abs. 1 unseres Grundgesetzes verankert. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum muss Folgendes sicherstellen:

- die Existenzsicherung (z.B. Nahrung, Kleidung, Wohnung) sowie
- ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (z.B. Sport und Hobbies, Teilnahme an Ausflügen in Kindergarten und Schule).

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die Vorschriften zur Berechnung der Leistungen neu zu fassen. Dabei wurde die Höhe der Regelsätze nicht beanstandet, wohl aber die Berechnungsgrundlage für die Regelsätze.

Laut Bundesverfassungsgericht wurden die Sätze zum Teil „nicht in verfassungsmäßiger Weise ermittelt“. Insbesondere wurden sie nicht individuell genug für die jeweilige Situation von Familien mit Kindern berechnet. Das Statistikmodell (Einkommens- und

Verbrauchsstichprobe) wurde bestätigt, jedoch sind die auf dieser Grundlage vorgenommenen prozentualen Abschläge und Kürzungen bei einzelnen Positionen nicht mit verlässlichen Zahlen belegt.

Insofern genügt auch die Regelleistung für Kinder nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, da diese von der Regelleistung für Erwachsene abgeleitet wird. Zudem beruht die Festlegung der Regelleistung auf keiner vertretbaren Methode zur Bestimmung des Existenzminimums eines Kindes. So bleibt der spezifische Kinderbedarf, insbesondere der Bildungsbedarf (z. B. Schulhefte, Schulbücher, Taschenrechner), unberücksichtigt. Auch fehlt eine differenzierte Untersuchung des Bedarfs von kleineren und größeren Kindern.

Die gegenwärtige Höhe der Regelleistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums sind vom Verfassungsgericht ausdrücklich nicht für unzureichend erklärt worden. Vielmehr stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass das Grundgesetz eine genaue Angabe des Leistungsumfangs nicht erlaubt. Dies ist Aufgabe des Gesetzgebers, des Deutschen Bundestages.

Was muss der Bundestag jetzt tun?

Der Deutsche Bundestag ist jetzt aufgefordert, bis zum Jahresende 2010 die Sätze „in einem transparenten und sachgerechten Verfahren“ mit verlässlichen Zahlen neu zu berechnen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sieht Handlungsbedarf bei folgenden Fragen:

1. Abschläge und Kürzungen bei einzelnen Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe dürfen künftig nicht mehr geschätzt, sondern müssen genau begründet werden.
2. Die Regelleistungen für Kinder müssen eigenständig ermittelt werden und besondere Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen.
3. Für unumgänglich notwendige Ausgaben, die vom durchschnittlichen Bedarf abweichen, muss eine Härtefallregelung geschaffen werden.
4. Die jährliche Anpassung der Regelsätze muss neu berechnet werden.

Diese Aspekte sind in der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen. Das ist bei der bisherigen Pauschalberechnung nicht der Fall.

Da die bisherige Höhe der Regelsätze nicht für unzureichend erklärt wurde, ist es offen, wie die Regelsätze bei einem individuellen Berechnungsverfahren ausfallen. In besonderen Härtefällen können die Hilfebedürftigen bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung jetzt ergänzende Leistungen beanspruchen, soweit dies zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erforderlich ist.

Die CDU will Familien weiter stärken.

Die CDU hat seit Langem und ungeachtet des Urteils der Verfassungsrichter eine umfassendere gesellschaftliche Teilhabe von „Hartz IV“-Leistungsempfängern mit Kindern im Blick. Bereits mit dem Beschluss des Bundesvorstands „Kinderarmut in Deutschland bekämpfen – Chancengesellschaft leben“ vom Jahr 2007 haben wir Wege für die Verhinderung von Kinderarmut aufgezeigt und werden diese Frage auch in diesem Jahr zu einem besonderen Arbeitsschwerpunkt machen.

Wir begrüßen, dass das Bundesverfassungsgericht aufgegeben hat, bei den Berechnungen insbesondere Bildungsausgaben und Bildungsbedarfe neu einzubeziehen. Wir werden dafür sorgen, dass es den Menschen in diesem Land besser geht und dass Kinder bessere Teilhabe-Chancen haben.

Die CDU unterstützt die Forderung nach einem transparenteren Berechnungsverfahren. Dieses muss bessere Rücksicht auf die jeweilige Situation von Familien nehmen. Eine individuelle Betrachtung entspricht in jeder Hinsicht unserem Menschenbild mit der unveräußerlichen Würde eines jeden Menschen.

Wir wollen für Kinder echte Zuwendung, bei der es um mehr als die Höhe der finanziellen Zuwendungen geht. Dazu gehört Teilhabe an guter Bildung, Maßnahmen der Jugend- und Familienhilfe, Qualifizierungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Betreuungsplätzen. Das erhöht für die Eltern die Chance, eine Arbeit anzunehmen und aus „Hartz IV“ herauszukommen.

Zugleich werden wir auch diejenigen Familien im Blick behalten, die trotz harter Arbeit mit einem niedrigen Einkommen zurechtkommen müssen. Der Regelsatz für Kinder, der Kinderzuschlag und das Kindergeld müssen deshalb stets im Zusammenhang gesehen werden.

Zur Reform der „Hartz IV“-Regelungen hat Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen bereits eine Expertengruppe eingesetzt. Die CDU-geführte Bundesregierung sowie die CDU/CSU-Bundestagsfraktion möchten das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zügig umsetzen.

Stand: 11.2.2010